

#### **Tagesordnungspunkt 4**

#### **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Bauantrag (Bauvorhaben im Außenbereich)**

#### **Bauvorhaben: Umbau und Aufstockung eines bestehenden Gebäudes Gemarkung Merxheim, Flur 75 Nr. 8**

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf Ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Der Gemeinde liegt ein Bauantrag zum „Umbau und Aufstockung eines bestehenden Gebäudes“ für das Grundstück Flur 75 Nr. 8 vor. Da das Bauvorhaben im Außenbereich liegt, ist es nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Die Ausweisung im Flächennutzungsplan: „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.

#### **Hinweis:**

*Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.*

Ratsmitglied Michael Schneider ist als Planer des Bauvorhabens befangen und geht in den Zuhörerraum. Er nimmt nicht an der Abstimmung teil.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum vorliegenden Bauantrag zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:      Einstimmig**  
- Ja-Stimmen  
- Nein-Stimmen  
- Enthaltungen